S 28 AL 263/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Sozialgericht Sachgebiet **Abteilung** Kategorie Bemerkung Rechtskraft

Leitsätze

Deskriptoren

Normenkette

Freistaat Sachsen

Sächsisches Landessozialgericht

Arbeitslosenversicherung

Urteil

4-jährige Verjährungsfrist, Ablehnung eines Erlassantrages, endgültiger Bescheid nach vorläufiger Leistungsbewilligung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verjährung einer

Erstattungsforderung

1. Das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. März 2021 (Az.: B 11 AL 5/20 R) kann auf den Fall einer Erstattungsforderung, die auf einer

endgültigen Bewilligungsentscheidung nach einer vorangegangenen vorläufigen Leistungsbewilligung beruht, übertragen werden.

2. Ein endgültiger Bescheid im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II a. F. in Verbindung mit § 328 Abs. 2 SGB III a. F. oder seit dem 1. August 2016 ein abschließender Bescheid im Sinne von § 41a Abs. 3 SGB III - ist kein "Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird" im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

3. Eine Erstattungsforderung nach § 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Sie entsteht nicht kraft Gesetzes. § 328 SGB III (in der vom 01.11.2006 bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung), § 335 SGB III (in der vom 01.01.2009 bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung), § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II (in der vom

01.10.2005 bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung), § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (in der vom 01.01.2005 bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung), § 41a Abs. 3 SGB II, § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X, § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X, § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 52 Abs. 2 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen S 28 AL 263/19 Datum 09.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AL 11/20 Datum 30.03.2023

3. Instanz

Datum -

I. Â Auf die Berufung des Beklagten wird Satz 1 in Nummer 1 des Tenors des Gerichtsbescheides des Sozialgerichtes Chemnitz vom 9. Dezember 2019 aufgehoben; die Klage gegen den Bescheid der Agentur für Arbeit Yâ□¦. vom 13. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Agentur für Arbeit Zâ□¦. vom 5. August 2019 wird abgewiesen. Im Ã□brigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen

II. Â Der Beklagte hat 70 % der notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten

III. Â Die Revision wird nicht zugelassen

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Der Beklagte wendet sich gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes, mit dem dieses zum einen den Bescheid $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Ablehnung eines Erlassantrages aufgehoben und zum anderen die Verj \tilde{A} xhrung der beizutreibenden Erstattungsforderungen festgestellt hat.

Die 1970 geborene KlĤgerin bezog zusammen mit ihrem 1968 geborenen LebensgefĤhrten sowie den 1994 und 1997 geborenen Kindern von der ARGE Agentur für Arbeit â\|\text{\tex{

Â

Die ARGE erlieÄ am 10. September 2010 und 13. September 2010 drei an die KlĤgerin adressierte endgļltige Leistungsbescheide für sie und ihre beiden minderjĤhrigen Kinder, verbunden mit Erstattungsforderungen. Der eine Bescheid vom 10. September 2010 betraf die Monate MĤrz 2008 bis Juni 2008 mit einer auf die KlĤgerin entfallenden Erstattungsforderung in HĶhe von 1.248,14 EUR. Der zweite Bescheid vom 10. September 2010 hatte die Monate September 2008 bis Februar 2009 zum Gegenstand und beinhaltete eine auf die KlĤgerin entfallenden Erstattungsforderung in HĶhe von 2.610,24 EUR. Der Bescheid vom 13. September 2013 betraf die Monate MĤrz 2009 bis Juli 2009 mit einer auf die KlĤgerin entfallenden Erstattungsforderung in HĶhe von 2.119,80 EUR. Diese Erstattungsforderungen summierten sich auf einen Gesamtbetrag in HĶhe von 5.978,18Â EUR.

Â

Â

Auf Grund von Teilzahlungen durch die Klägerin verringerte sich die Gesamtforderung in der Mahnung der Agentur für Arbeit Deggendorf (Regionaler Inkasso-Service) vom 31. Oktober 2013 auf 2.267,22 EUR (zuzüglich Mahngebühren in Höhe von 11,60 EUR) und in der Zahlungserinnerung der Agentur für Arbeit Yâ□¦. (Inkasso-Service) vom 5. September 2016 auf 2.131,40 EUR. Dieser Betrag wurde zum 19. September 2016 fällig gestellt.

Â

Die nunmehr anwaltlich vertretene Kl \tilde{A} ¤gerin legte \hat{a} \square bezogen auf den Zeitraum von M \tilde{A} ¤rz bis Juli 2009 \hat{a} \square mit Schriftsatz vom 24. \hat{A} Oktober 2016 Widerspruch gegen die Festsetzung der Mahngeb \tilde{A} $\frac{1}{4}$ hr ein und beantragte hilfsweise die ratenfreie Stundung.

Die Agentur für Arbeit Zâ□¦. verwarf diesen Widerspruch, den sie als gegen die Zahlungserinnerung gerichtet ansah, mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2017 als unzulässig.

Â

Der Klägerbevollmächtigte erinnerte im Schriftsatz vom 20. Februar 2018 an den Stundungsantrag und erhob zugleich die Einrede der Verjährung. Hilfsweise berief sie sich auf Verwirkung und beantragte höchst hilfsweise den Erlass der Forderung. SchlieÃ□lich berief sie sich auf die Haftungsbeschränkung Minderjähriger.

Â

Die Agentur für Arbeit Yâ□¦. gab mit Schreiben vom 6. März 2018 Gelegenheit, zur Unbilligkeit des Forderungseinzuges als Voraussetzung für einen Erlass Angaben zu machen.

Â

Am 15. Mai 2018 erlieÃ \square sie eine Mahnung in Höhe von 2.130,80 EUR mit FÃ \square lligkeitstermin zum 30. Mai 2018. Zugleich setzte sie eine MahngebÃ 1 ⁄4hr in Höhe von 11,00Â EUR fest.

Â

Der Kl\tilde{A}\mathbb{\mathbb{Z}}\mathbb{Q}\mathbb{E}\mathbb{I}\mathbb{Q}\mathbb{E}\mathbb{I}\m

Â

Die Agentur für Arbeit Zâ□¦. wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2018 zurück.

Â

Die Agentur für Arbeit Yâ□¦. lehnte den Antrag auf Erlass der Forderung in Höhe von 2.130,80 EUR mit Bescheid vom 13. März 2019 ab. Der Bescheid enthielt folgenden Hinweis: â□□Die Forderung bleibt fälligâ□□.

Â

Der KlĤgerbevollmĤchtigte legte hiergegen mit Schriftsatz vom 11. April 2019 Widerspruch ein. Mit Schriftsatz vom 16. April 2019 seien Bezug nehmend auf das Schreiben vom 6. MĤrz 2018 Unterlagen übersandt worden. In einem im

̸brigen wortgleichen Schriftsatz vom selben Tag berief er sich zusätzlich auf die Einrede zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung.

Â

Die Agentur für Arbeit Zâ□¦. wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 2018 zurück. Die Forderung sei nicht verjährt. Sachliche Unbilligkeitsgründe seien nicht vorgetragen worden und lägen nach Aktenlage nicht vor. Feststellungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder zu einer erheblichen Härte der sofortigen Einziehung (Erlassbedürftigkeit) könnten wegen fehlender Angaben und Unterlagen nicht getroffen werden. Da nicht festgestellt werden könne, ob aktuell eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der KIägerin vorliege oder nicht, komme nach Abwägung der Interessen der KIägerin und der Interessen der Beitragszahler ein Erlass nicht in Betracht.

Â

Die KlĤgerin hat gegen den am 6. August 2019 versandten Widerspruchsbescheid am 5. September 2019 Klage erhoben und den Erlass der Forderungen begehrt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der Betrag von 2.130,80 EUR nicht mehr fällig, sondern zum 31. Dezember 2014 verjährt sei. Die Voraussetzungen für eine Hemmung der Verjährung hätten nicht vorgelegen. Da die Forderung nicht mehr durchsetzbar sei, könne offenbleiben, ob hieraus der Anspruch auf Erlass der Forderung resultiere.

Â

Die damals beklagte Bundesagentur fÃ $\frac{1}{4}$ r Arbeit hat vorgetragen, dass nach den anzuwendenden Weisungen $\frac{\hat{A}\S}{52}$ Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch \hat{a}_{\square} Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz \hat{a}_{\square} (SGB X) die Regelung des $\frac{\hat{A}\S \hat{A}}{50}$ Abs. $\frac{\hat{A}}{4}$ SGB \hat{A} X au \hat{A}_{\square} er Kraft setze. Die Verj \hat{A} xhrungsfrist betrage deshalb 30 Jahren.

Â

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 9. Dezember 2019 den Bescheid der Agentur für Arbeit Yâ□¦. vom 13. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Agentur für Arbeit Zâ□¦. vom 5. August 2019 aufgehoben und festgestellt, dass die von der beklagten Bundesagentur für Arbeit geltend gemachte Forderung verjährt ist. Das Klagebegehren sei dahingehend auszulegen, dass die Klägerin neben der Aufhebung des Bescheids vom 13. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids auch die Feststellung der Verjährung der von Behördenseite geltend gemachten Forderung erreichen wolle. Diese Klage sei begründet. Die Feststellung der Verjährung sei offenkundig Hauptanliegen des eingelegten Widerspruchs gewesen. Nur hilfsweise habe über einen Erlass, der sich aufgrund der festzustellenden Verjährung ohnehin erledigt gehabt habe, entschieden werden sollen. Die Forderung des Jobcenters sei nach <u>§Â 50 Abs. 4 SGB X zum 31. Dezember</u>

2014 verjährt. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren nach <u>§Â 52 Abs. 2 SGB X</u> sei hier nicht maà gebend. Denn es sei weder zugleich mit der Festsetzung nach <u>§Â 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X</u> noch innerhalb der 4-Jahres-Frist des <u>§ 50 Abs. 4 SGB X</u> zur Durchsetzung des festgestellten Erstattungsanspruchs ein Verwaltungsakt ergangen. Dass diese Verfahrensweise einer fachlichen Weisung entsprochen habe, sei unerheblich.

Â

Die damalige Beklagte, die Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit Düsseldorf), hat am 14. Januar 2020 Berufung eingelegt. Sie hat gerügt, dass das Jobcenter Vogtland als Inhaber der Forderung nicht gem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\ des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen worden ist. Auch in der Sache sei die Entscheidung des Sozialgerichtes unzutreffend. Denn die hier maÄngebende Erstattungsforderung beruhe nicht auf §Â 50 Abs. 3 SGBÂ X, sondern in Bezug auf die Regelleistung auf <u>§Â 328 Abs. 3</u> des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â∏∏ Arbeitsförderung â∏∏ (SGBÂ III) und in Bezug auf die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrĤge auf §Â 335 Abs. 1 SGBÂ III. Eingehend hat sie die Rechtsauffassung der Bundesagentur fýr Arbeit zum Verhältnis von §Â 50 Abs. 4 SGB X und §Â 52 Abs. 2 SGB X dargelegt. Bei einer endgültigen Leistungsfestsetzung verbunden mit einer Erstattungsforderung handle es sich um einen Verwaltungsakt sowohl zur Feststellung als auch zur Durchsetzung einer Forderung im Sinne von <u>§Â 52 Abs. 1 SGB X</u>. Unabhängig davon hätte des Sozialgerichts für den Teil der Forderung in Höhe von 589,32Â EUR, der auf die Erstattung von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrĤgen entfalle, die VerjĤhrung nicht feststellen dürfen. Denn diese unterlĤgen, soweit sie bestandskrĤftig festgestellt worden seien, nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 31. Oktober 2012 (Az.: BÂ 13 R 13/12 R) der 30-jährigen Verjährung. Die Klage sei auch insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Ablehnung des Erlassantrages wende. Die KlĤgerin habe dazu keine Angaben gemacht, die im Rahmen der zu treffenden Entscheidung hÄxtten berücksichtigt werden können. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die KlĤgerin im Verwaltungsverfahren nach dem SGBÂ II ihren Mitwirkungspflichten ebenfalls nicht nachgekommen sei. Ihr eigenes Handeln sei somit ursächlich für das Entstehen der Forderung gewesen. Dieser Umstand wäre im Rahmen einer Abwägung zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen.

Â

Mit richterlichem Schreiben vom 10. März 2021 sind die Beteiligten auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. März 2021 (Az.: <u>B 11 AL 5/20 R</u>) hingewiesen worden. Die damalige Beklagte ist gebeten worden mitzuteilen, ob das Berufungsverfahren beendet werden soll, oder ergänzend unter Berýcksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 4. März 2021 zur Berufung vorzutragen.

Â

Die damalige Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. August 2021 erklärt, dass die Auswertung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes noch nicht vollständig abgeschlossen sei. In der Sache gehe sie zunächst davon aus, dass das Verfahren nicht beendet werden können. Denn das Bundessozialgericht habe im Urteil vom 4. März 2021 weder über die Verjährung von Erstattungsforderungen aus vorläufigen Leistungsbewilligungen noch über die Verjährung von Erstattungsforderungen betreffend Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entschieden.

Â

Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2022 hat die Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit Düsseldorf) angezeigt, dass unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 14. Mai 2020 (Az.: <u>B 14 AS 28/19 R</u>) ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe. Die Ã□bertragung der Aufgabe â□□Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso SGB IIâ□□ auf die Bundesagentur für Arbeit am 31. Dezember 2021 habe geendet. Das Verfahren werde seit 1. Januar 2022 von dem nach <u>§Â 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II</u> zuständigen Jobcenter Vogtland fortführen.

Â

Der nunmehrige Beklagte, das Jobcenter Vogtland, hat mit Schriftsatz vom 10. März 2022 mitgeteilt, dass er sich der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit vollumfänglich anschlieÃ□e. Hinsichtlich der Erstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungszeitraumes vom 1. September 2008 bis zum 28. Februar 2009 sei ein Berufungsverfahren [Ã□berprüfungsantrag gem. §Â 44 SGB X] unter dem Az.: L 7 AS 235/19 (seit 1. Februar 2023: Az.: L 6 AS 235/19) anhängig.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Chemnitz vom 9. Dezember 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Â

Die KlĤgerin beantragt,

Â

die Berufung zurļckzuweisen.

Zur Stýtzung ihrer Rechtsauffassung zur Verjährung verweist sie unter anderem auf das Urteil des Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz vom 27. September 2018 (Az.: <u>L 1 AL 88/17</u>) und den Beschluss der des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2018 (Az.: <u>LÂ 34 AS 2224/18 B ER</u>).

Â

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden Verfahrensz \tilde{A}^{1} /4gen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Bundesagentur f \tilde{A}^{1} /4r Arbeit (Agentur f \tilde{A}^{1} /4r Arbeit D \tilde{A}^{1} /4sseldorf) (1 Heftung) und des Jobcenters Vogtland (2 B \tilde{A} mnde) Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¹/₄nde

Â

Â

I. Die zulĤssige Berufung des Beklagten ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrýndet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht den Bescheid der Agentur für Arbeit Yâ \parallel !. vom 13. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Agentur für Arbeit Zâ \parallel !. vom 5. August 2019 aufgehoben (unten 3.). Es hat jedoch im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass die Erstattungsforderungen verjährt sind (unten 2.)

Â

1. Gegenstand der Ã□berprüfung im Berufungsverfahren sind neben dem Gerichtsbescheid vom 9. Dezember 2019 die im Klageverfahren vom Klägerbevollmächtigten formulierten Rechtsschutzbegehren der Klägerin, nämlich zum einen die Aufhebung des Bescheides der Agentur für Arbeit Yâ□¦. vom 13. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Agentur für Arbeit Zâ□¦. vom 5. August 2019 und zum anderen die Feststellung der Verjährung der Erstattungsforderungen.

Â

Das Rechtsschutzbegehren der Klägerin bedarf der Auslegung (vgl. <u>§ 123 SGG</u>). Der Klägerbevollmächtigte hatte im Verwaltungsverfahren zunächst einen â∏ später nicht weiter verfolgten â∏ Stundungsantrag gestellt und dies im Schriftsatz vom 20. Februar 2018 um die Einrede der Verjährung sowie hilfsweise die Einrede der Verwirkung ergänzt und höchst hilfsweise den Erlass der

Forderung beantragt. Im Klageschriftsatz hat er das Erlassbegehren weiter verfolgt und im Rahmen der Begründung die Verjährung der Forderung geltend gemacht. Das Sozialgericht hat dieses kombinierte Rechtsschutzbegehren zutreffend als Klagehäufung gemäÃ∏ § 56 SGG und in dem Sinne verstanden, dass die KlĤgerin in erster Linie die Feststellung der VerjĤhrung und nur hilfsweise eine positive Entscheidung ihres Erlassantrages erstrebt (vgl. zur ZulÄxssigkeit einer Eventualklagehäufung: BSG, Beschluss vom 26. Juli 2006 â∏ B 3 KR 6/06 B â∏∏ SozR 4-1500 § 197a Nr. 4 = juris Rdnr. 13; SGÂ Duisburg, Urteil vom 28. Mai 2021 â∏ S 49 AS 4524/17 â∏ juris Rdnr. 39; Adams, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG [2. Aufl., 2022], § 56 Rdnr. 12; Böttiger, in: Fichte/Jüttner, SGG [3. Aufl., 2020], <u>§ 56 SGG</u> Rdnr. 3). Dies entspricht auch dem Verhältnis von Verjährungseinrede und Forderungserlass. Die Einrede der VeriĤhrung bietet im VerhĤltnis zu einem Antrag auf Erlass einer Forderung den weitergehenden Rechtsschutz. Zwar führt eine erfolgreiche Einrede der Verjäknrung nicht zum Erläßschen des streitigen Anspruches, sondern nur zu einem Leistungsverweigerungsrecht (vgl. zu § 52 SGB X: BSG, Urteil vom 4. März 2021 â□□ <u>B 11 AL 5/20 R</u> â□□ <u>BSGE 131, 286</u>Â ff. = SozR 4-1300 § 50 Nr. 7 = juris, jeweils Rdnr. 24; Engelmann, in: Schütze, SGB X [9. Aufl., 2020], § 52 Rdnr. 17; zu <u>§ 45 SGBÂ I</u>: BSG, Urteil vom 15. Juni 2000 â∏∏ B 7 AL 64/99 R â ☐ BSGE 86, 182 ff. = SozR 3-1200 §Â 45 Nr. 9 = juris Rdnr. 21; Rolfs, in: Hauck/Noftz, SGB I [49. Erg-Lfg], §â∏☐45 Rdnr. 1). Die Möglichkeit einer Einziehung der Forderung, die Voraussetzung für einen Forderungserlass ist (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BHO), ist somit weiterhin gegeben. Wenn sich ein Forderungsschuldner aber erfolgreich auf ein Leistungsverweigerungsrecht beruft, fehlt ihm für einen Antrag auf Erlass der Forderung das Rechtsschutzbedürfnis.

Â

Eine andere Auslegung des Rechtsschutzbegehrens $k\tilde{A}$ me nur dann zum Tragen, wenn es nach dem Willen der Kl \tilde{A} merseite ihr Hauptanliegen \tilde{A} mer, zun \tilde{A} mehre eine Entscheidung \tilde{A} ber den Erlassantrag und nur hilfsweise eine Entscheidung zur streitigen Verj \tilde{A} mhrung der Erstattungsforderung zu erlangen. Ein solches Ansinnen hat die Kl \tilde{A} mer weder ausdr \tilde{A} cklich noch konkludent zum Ausdruck gebracht.

Â

2. Die Berufung des Beklagten ist, soweit sie gegen die Feststellung der VerjĤhrung der Erstattungsforderungen durch das Sozialgericht gerichtet ist, unbegründet.

Â

a) Die Feststellungsklage ist für das Rechtsschutzbegehren der Klägerin die statthafte Klageart. Das Bundessozialgericht hat diesbezüglich im Urteil vom 4. März 2021 ausgeführt, dass â∏ wie vorliegend â∏ durch die bindend festgestellten Erstattungsansprüche ein Rechtsverhältnis im Sinne von §Â 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zwischen dem Kläger und dem die Erstattungsentscheidungen erlassenden Rechtsträger begründet worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 4. März

2021, <u>a. a. O.</u>, Rdnr. 19). Das erforderliche berechtigte Interesse der Klägerin an einer baldigen Feststellung im Sinne von <u>§Â 55 Abs. 1 SGG</u> ist gegeben, weil die Klägerin die Einrede der Verjährung erhoben hat und sich aus dem Verhalten sowohl der frýheren Beklagten als auch dem jetzigen Beklagten ergibt, dass die Auffassung vertreten wird, eine Verjährung sei nicht eingetreten (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021, <u>a. a. O.</u>, Rdnr. 19).

Â

b) Das Bundessozialgericht hat in dem zitierten Urteil vom 4. März 2021 in Bezug auf eine Aufhebung einer endgültigen Leistungsbewilligung weiter entschieden, dass der daraus folgende Erstattungsanspruch nach §Â 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X dem Grunde nach nicht bereits mit dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, sondern erst mit der Aufhebung der Leistungsbewilligung entsteht. Erst der Erstattungsverwaltungsakt nach §Â 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X begrþndet die Forderung, in dem der Zahlungsanspruch verbindlich festgestellt wird; §Â 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X ist damit zugleich Rechtsgrundlage fþr den Erlass einer Vollstreckungsgrundlage. §Â 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X verknüpft den Beginn der Verjährung erst mit einem ihn konkret festsetzenden schriftlichen Verwaltungsakt im Sinne von §Â 50 Abs. 3 SGB X und dessen Unanfechtbarkeit (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021, a. a. O., Rdnr. 22).

Â

Umstritten war, ob die 4-j\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)hrige Verj\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)hrungsfrist aus \(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{5}\) Abs.\(\tilde{A}\) 4 Satz\(\tilde{A}\) 1 SGB X oder wegen der Regelung in §Â 50 Abs. 4 Satz 3 SGBÂ X, wonach <u>Á§Á 52 SGBÁ X</u> unberührt bleibt, die 30-jährige Verjährungsfrist aus <u>§Á 52</u> Abs. 2 SGB X einschlägig war. Zum Verhältnis von §Â 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X und §Â 52 SGB X hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 4. März 2021 entschieden, dass <u>§Â 52 SGB X</u> auf die Konstellation eines Erstattungsbescheids, der den Anspruch eines LeistungstrĤgers auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erstmals nach <u>§Â 50 Abs. 3 SGB X</u> festsetzt und damit den Lauf einer VerjĤhrung beginnen lĤsst, keine Anwendung findet (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃxrz 2021, a. a. O., Rdnr. 25 ff.). Es hat ausgeführt, dass <u>§Â 52 SGB X</u> auf AnsprÃ¹/₄che anwendbar ist, deren Verjährung bereits mit ihrer Entstehung beginnt und die (allein) zu ihrer Geltendmachung durch Verwaltungsakt (deklaratorisch) festgesetzt oder durchgesetzt werden. Beispielhaft hat es Rückzahlungsansprüche nach Wegfall einer einstweiligen Anordnung und Ansprüche der Sozialversicherungsträger auf Beiträge, die bereits bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃxllig geworden sind (vgl. z. B. <u>§Â 25 Abs. 1 SGBÂ IV</u>), verjÃxhren, genannt (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃxrz 2021, a. a. O., Rdnr. 28). Ein Erstattungsanspruch nach Aufhebung eines Verwaltungsakts verjäxhrt nur dann erst nach 30Â Jahren, wenn ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs wĤhrend einer bereits laufenden VeriĤhrung dieses Anspruchs bindend wird (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃxrz 2021, a. a. O., Leitsatzâ 1 und Rdnr.â 39). Eine Zahlungsaufforderung, die allein hinsichtlich der Festsetzung der Mahngebühren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden ist,

macht das Mahnschreiben nicht insgesamt zu einem Verwaltungsakt im Sinne von <u>§Â 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X</u> (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021, <u>a. a. O.</u>, Leitsatz 1 und Rdnr. 40).

Â

Der erkennende Senat schlieà tsich dieser Entscheidung des Bundessozialgerichtes an. Auch die Beteiligten haben nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung keine gegenteiligen oder abweichenden Rechtsauffassungen vertreten. Soweit vor dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. MÃ xrz 2021 in der Rechtsprechung und im Schrifttum andere Auffassungen vertreten worden sind, werden diese, soweit ersichtlich, nicht mehr aufrechterhalten.

Â

c) Das zitierte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. März 2021 kann auf den Fall einer Erstattungsforderung, die auf einer endgļltigen Bewilligungsentscheidung nach einer vorangegangenen vorlĤufigen Leistungsbewilligung beruht, übertragen werden, und zwar sowohl in Bezug auf die eigentliche, dem LeistungsempfĤnger unmittelbar erbrachte Sozialleistung ([2]) als auch in Bezug auf die vom Jobcenter entrichteten BeitrĤge zur Krankenund Pflegeversicherung ([3]). Damit verjährt eine Erstattungsforderung, wenn â∏∏ wie vorliegend â∏ nur ein endgültiger Leistungsbescheid und eine Erstattungsentscheidung ergangen ist, in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der endgļltige Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist (so bereits â∏ mit einer Analogie zur Vorschussregelung in §Â 2 Abs. 2 Satz 3 SGB I i. V. m. §Â 50 Abs. 4 SGBÂ X oder einer Analogie unmittelbar von <u>§Â 50 Abs. 4 SGB X</u> â∏∏: Sächs. LSG, Beschluss vom 7. Januar 2021 â∏ <u>L 7 AS 726/20 B ER</u> â∏ juris Rdnr. 28; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27. September 2016 â∏∏ <u>L 11 AS 1004/14</u> â∏∏ juris Rdnr. 22; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. April 2017 â∏ <u>LÂ 2 AS 1921/16</u> â∏ juris Rdnr. 51; LSG Thüringen, Urteil vom 22. März 2018 â∏ <u>L 9 AS 323/16</u> â∏ juris Rdnr. 44; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. März 2022 â∏∏ <u>L 9 AS</u> 216/22 B ER â∏ juris Rdnr. 15; Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB III [2. Aufl., 2. Erg.-Lfg. 2023], §Â 328 Rdnr. 310; Kallert, in: Knickrehm/Deinert; beck-online. Gro̸kommentar [Stand: 1. Juni 2019], §Â 328 SGB III Rdnr. 90; Kallert, in: Knickrehm/Deinert; beck-online.Gro̸kommentar [Stand: 1. März 2022], §Â 41a SGB II Rdnr. 244; Schaumberg, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [3. Aufl., 2023], §Â 328 Rdnr. 140; Schmidt-De Caluwe, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III [7. Aufl., 2021], §Â 328 Rdnr. 56; im Ergebnis auch: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Juni 2019 â□□ <u>L 4 AS 272/17</u> â□□ juris Rdnr. 49; a. A., wenn ein Erstattungsbescheid ergangen und unanfechtbar geworden ist: Düe, in: Brand, SGB III [9. Aufl., 2021], §Â 328 Rdnr. 27).

Â

(1) Maà gebend für die im September 2010 gegenüber der Klägerin erlassenen, endgültigen Leistungsbewilligungen mit den damit verbundenen

Erstattungsforderungen sind <u>§Â 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II</u> in der vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung (vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2005 [<u>BGBl. I S. 2407</u>]) in Verbindung mit <u>§Â 328 SGB III</u> in der vom 1. November 2006 bis zum 31 März 2012 geltenden Fassung (vgl. Artikel 1 Nr. 25 Gesetzes vom 24. April 2006 [<u>BGBl. I S. 926</u>]) sowie <u>§Â 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II</u> in der vom 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung (vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 [<u>BGBl. I S. 2954</u>]) in Verbindung mit <u>§ 335 SGB III</u> in der vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 [<u>BGBl. I S. 1939</u>]).

Â

Spätere Gesetzesänderungen, insbesondere die Einführung von <u>§Â 41a</u> SGB II mit den Regelungen zur vorläufigen Entscheidung (vgl. Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 [BGBl. I S. 1824]), haben in Bezug auf die vorliegend streitigen Rechtsfragen keine entscheidungserheblichen Ã□nderungen ergeben.

Â

(2) Nach §Â 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II a. F. in Verbindung mit §Â 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III a. F. waren, soweit mit der abschlieÃ□enden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wurde, auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten. Diese Regelungen sind die Rechtsgrundlagen fù⁄₄r einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch (vgl. Kallert, in: Knickrehm/Deinert; beck-online.GroÃ□kommentar [Stand: 1. Juni 2019], §Â 328 Rdnr. 88; Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [3. Aufl., 2023], § 328 Rdnr. 135). §Â 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III ist lex specialis zur allgemeinen Erstattungsvorschrift des §Â 50 SGB X (vgl. Sächs. LSG, Beschluss vom 7. Januar 2021, a. a. O.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. März 2022 â□□ L 18 AS 347/20 â□□ juris Rdnr. 20; Dù⁄₄e, a. a. O., Hengelhaupt, a. a. O., §Â 328 Rdnr. 294).

Â

Ein endgýltiger Bescheid im Sinne von §Â 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II a. F. in Verbindung mit §Â 328 Abs. 2 SGB III a. F. â \square oder seit dem 1. August 2016 ein abschlieÃ \square ender Bescheid im Sinne von §Â 41a Abs. 3 SGBÂ III â \square ist bereits kein â \square Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen RechtstrÃ \square gers erlassen wirdâ \square im Sinne von §Â 52 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ X.

Â

Denn ebenso wie im Falle einer von Anfang an endg $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ltigen Leistungsbewilligung entsteht auch bei einer endg $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ltigen Leistungsentscheidung, die einer

vorläufigen Leistungsbewilligung nachfolgt, der daraus folgende Erstattungsanspruch nach <u>§Â 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X</u> dem Grunde nach nicht bereits mit dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, sondern erst mit der Aufhebung der vorläufigen Leistungsbewilligung durch die endgültige Leistungsentscheidung.Â

Â

Insoweit unterscheiden sich die Fälle der endgültigen Leistungsentscheidungen von denen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, fþr die die Verjährungsvorschrift des §Â 52 SGB X gilt. So entstehen die Beitragsansprþche der Versicherungsträger nach §Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsanspruch kraft Gesetzes, unabhängig vom Willen der Beteiligten und auch ohne deren Kenntnis, entsteht (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 1988 â \Box 12Â RK 43/87 â \Box SozR 2100 §Â 8 Nr. 5 = juris Rdnr. 21). Es bedarf weder für das Entstehen noch für die Konkretisierung des Anspruchs eines Verwaltungsakts (vgl. Segebrecht, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV [4. Aufl., 2021], §Â 22 Rdnr. 36; Udsching, in: Hauck/Noftz, SGB IV [5. Erg.-Lfg. 2022], §Â 22 Rdnr. 4).

Â

Soweit beklagtenseits darauf verwiesen wird, dass weder in §Â 328 Abs. 3 SGBÂ III noch an anderer Stelle gefordert wird, dass hinsichtlich der Erstattungsforderung ein Verwaltungsakt ergehen muss, ist dies nach dem blo̸en Gesetzeswortlaut zutreffend. Insoweit unterscheidet sich <u>§ 328 Abs. 3 SGB III</u>, der spezialgesetzlichen Regelungen fýr den Ausgleich von vorläufig erbrachten und endgültig zustehenden Geldleistungen enthält (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2012 â∏ B 4 AS 169/11 R â∏ SozR 4-4200 §Â 40 Nr. 5 = juris Rdnr. 18; Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB III [2. Aufl., 2. Erg.-Lfg. 2023], §Â 328 Rdnr. 281; vgl. auch Schaumberg, a. a. O. §Â 328 Rdnr. 136), von <u>§Â 50</u> Abs. 3 SGB X. Nach §Â 50 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ X ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Nach <u>§Â 50 Abs. 3</u> Satz 2 SGBÂ X soll die Festsetzung, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden. Allerdings muss auch im Rahmen von <u>§Â 328 Abs. 3 SGBÂ III</u> die Erstattungsforderung â∏ insoweit ungeschrieben â∏ durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden (vgl. Hengelhaupt, a. a. O., Rdnr. 301; Winkler, in: Böttiger/Körtek/Schaumberg, LPK-SGB III [3. Aufl., 2019], §Â 328 Rdnr. 30; so zu <u>§Â 335 SGB III</u> bereits BSG, Urteil vom 7. Oktober 2009 â∏ <u>BÂ 11 AL</u> 31/08 R â∏∏ BSGE 104, 285 ff. = juris Rdnr. 31). Denn die Forderung zur Erstattung zu Unrecht erbrachter vorlĤufiger Leistungen entsteht weder kraft Gesetzes noch ist sie in dem Bescheid über die endgültige Leistungsentscheidung enthalten. Sie ist vielmehr eine eigenstĤndige rechtsgestaltende Regelung im Sinne von <u>§Â 31 Satz 1 SGBÂ X</u> (vgl. Hengelhaupt, a. a. O., Rdnr. 301; Schaumburg, a. a. O.).

Soweit in neuerer Kommentarliteratur zur abschlieÄ enden Entscheidung im Sinne von §Â 41a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II die Auffassung vertreten wird, dass gemäà §Â 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit §Â 52 Abs. 2 SGB X die Verjährungsfrist 30 Jahre betrage (vgl. Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II [4. Erg.-Lfg. 2022, Stand: Juni 2022], §Â 41a Rdnr. 514), findet hierbei keine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. März 2021 statt.

Â

(3) Entsprechendes gilt für die Forderung zur Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die von der Bundesagentur für eine Bezieherin oder für einen Bezieher von Arbeitslosengeld gezahlt worden sind. Auch für diese gilt die 4-jährige Verjährungsfrist (so bereits Schaumberg, a. a. O., § 335 Rdnr. 44; Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB III [2. Aufl., 2. Erg.-Lfg. 2023], §Â 335 Rdnr. 141 [unter Verweis auf §Â 25 Abs. 1 SGB IV; vgl. auch: LSG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. Januar 2005 â□□ L 12 AL 21/04 â□□ juris Rdnr. 18; Düe, a. a. O., §Â 335 Rdnr. 10).

Â

Nach \hat{A} § \hat{A} 335 Abs. \hat{A} 1 Satz \hat{A} 1 SGB \hat{A} III hat, wenn von der Bundesagentur f \tilde{A} 1 4 r eine Bezieherin oder f \tilde{A} 1 4 r einen Bezieher von Arbeitslosengeld Beitr \tilde{A} 4 ge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wurden, die Bezieherin oder der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beitr \tilde{A} 4 ge zu ersetzen, soweit die Entscheidung \tilde{A} 1 4 ber die Leistung r \tilde{A} 1 4 ckwirkend aufgehoben und die Leistung zur \tilde{A} 1 4 ckgefordert worden ist. Nach \tilde{A} § \tilde{A} 335 Abs. \tilde{A} 5 SGB \tilde{A} III gilt dies f \tilde{A} 1 4 r die Beitr \tilde{A} 4 ge der Bundesagentur zur sozialen Pflegeversicherung f \tilde{A} 1 4 r Versicherungspflichtige nach \tilde{A} § \tilde{A} 20 Abs. \tilde{A} 1 Satz \tilde{A} 2 Nr. \tilde{A} 2 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch \tilde{A} 1 1 1 1 1 2 2 2 2 3

Â

Der Verweis der Beklagtenseite auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 31. Oktober 2012 greift nicht, weil sich die dortige Entscheidung zur 30-jährigen Verjährungsfrist auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge bezog (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 â \square BÂ 13 R 13/12Â R â \square Die Beiträge Beilage 2013, 139 ff. = juris Rdnr. 1 ff., 15) und nicht auf von der Bundesagentur fýr Arbeit für eine Bezieherin oder für einen Bezieher von Arbeitslosengeld gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung.

3. Hingegen ist die Berufung des Beklagten, soweit sie gegen die Aufhebung des Bescheides der Agentur f $\tilde{A}^{1}/_{4}r$ Arbeit Y \hat{a}_{\parallel} !. vom 13. M \tilde{A} xrz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Agentur f $\tilde{A}^{1}/_{4}r$ Arbeit Z \hat{a}_{\parallel} !. vom 5. August 2019 gerichtet ist, begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndet.

Â

a) Das Jobcenter Vogtland ist nach der Aufhebung der Aufgabenübertragung für den Bereich der Verwaltungsvollstreckung der von ihm (oder vorliegend seinem Rechtsvorgänger) erlassenen Bescheide auf die Bundesagentur für Arbeit nunmehr richtiger Beklagter.

Â

Im Falle eines Wechsels der durch oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Zuständigkeit ist die neu zuständige Behörde zuständig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. November 2014 â□□ OVG 9 B 59.11 â□□ juris Rdnr. 41, m. w. N.). Im Fall der Klägerin hat ursprünglich die ARGE und später ihr Rechtsnachfolger (vgl. §Â 73 Abs. 3 Satz 1 SGB II in der vom 1. April 2011 bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850]; vgl. hierzu auch: BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â□□ B 4 AS 14/10 R â□□ BSGE 107, 206 ff. = SozR 4-4200 §Â 7 Nr. 22 = juris Rdnr. 9), das jetzt beklagte Jobcenter, auf der Grundlage von § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung auf die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin im Sinne von §Â 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II übertragen (vgl. zur Ã□bertragung des Forderungseinzuges: BSG, Urteil vom 14. Mai 2020 â□□ B 14 AS 28/19 R â□□ BSGE 130, 144 ff. = juris Rdnr. 27Â ff.).

Â

Der Grundsatz, dass nach einem ZustĤndigkeitswechsel die neue BehĶrde zustĤndig ist, gilt auch fýr zum Zeitpunkt des ZustĤndigkeitswechsels noch nicht erledigte VorgĤnge (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O.). Denn im Sozialverwaltungsverfahren gibt es â□□ vorbehaltlich etwaiger, hier nicht bestehender Sonderregelungen â□□ im Gegensatz zu den Gerichtsverfahren keine dem §Â 17 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechende Regelung, wonach ein Gericht fÃ⅓r ein einmal begonnenes Verfahren grundsätzlich zuständig bleibt (â□□perpetuatio foriâ□□) (vgl. Sächs. LSG, Urteil vom 12. März 2015 â□□ L 3 AL 125/13 â□□ juris Rdnr. 27, m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O.).

Â

Damit ist das beklagte Jobcenter an die Stelle der Bundesagentur f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Arbeit getreten mit der Folge, dass ihr der Bescheid $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Ablehnung des

Erlassantrages sowie der nachfolgende ergangene Widerspruchsbescheid zuzurechnen sind.

Â

b) Der Antrag der KlĤgerin auf Erlass der Erstattungsforderung ist im Ergebnis zu Recht abgelehnt worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen für einen Forderungserlass, wie von der Bundesagentur für Arbeit vertreten, nicht vorliegen. Denn für eine Entscheidung über diesen Antrag fehlt bereits das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Mit der erfolgreichen VerjĤhrungseinrede hat die Klägerin ihr Rechtsschutzziel, sich nicht mehr VollstreckungsmaÃ∏nahmen seitens des Beklagten ausgesetzt sehen zu mýssen, erreicht. Eine positive Erlassentscheidung bringt ihr im VerhAxItnis hierzu keinen weiteren rechtlichen Vorteil. Zwar bewirkt ein Forderungserlass das ErlĶschen der Forderung (vgl. BSG, Urteil vom 9. Februar 1995 â \square 7Â RAr 78/93 â \square 5ozR 3-4427 §Â 5 Nr. 1 = juris Rdnr. 36, 61, 62), während eine Einrede der Verjährung nur ein Leistungsverweigerungsrecht zur Folge hat. Aufgrund der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (vgl. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes [GG]) ist es aber dem Beklagten verwehrt, gegen die KlĤgerin nach der von ihr erhobenen Verjährungseinrede weitere VollstreckungsmaÃ∏nahmen einzuleiten, zumal der Eintritt der VerjÄxhrung durch Gerichtsentscheidung festgestellt worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beklagte über das von der Klägerin geltend gemachte Leistungsverweigerungsrecht hinwegsetzen würde, liegen nicht vor.

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf den <u>§Â§Â 183</u>, <u>193 SGG</u>. In Bezug auf die Feststellung des VerjĤhrungseintritts entspricht es billigem Ermessen, die Pflicht Beklagten aufzuerlegen, weil er in diesem Punkt unterlegen ist. In Bezug auf den ablehnenden Erlassbescheid entspricht es billigem Ermessen, die notwendigen au̸ergerichtlichen Kosten der Klägerin nur in geringerem Umfang für erstattungsfähig zu erklären. Denn zum einen bedurfte es â∏∏ wie ausgeführt wurde â∏ ausgehend von der Rechtsauffassung der KlAzgerin zum Eintritt der VerjĤhrung der Erstattungsforderungen keines Erlassantrages. Zum anderen ist unabhängig davon der Ausgang des Klageverfahrens, wenn ýber die Rechtswidrigkeit des ablehnenden Erlassbescheides hAxtte entschieden werden mýssen, als offen zu bewerten. In der Sache hÃxtte kein Anspruch auf den beantragten Forderungserlass bestanden, weil die KlAzgerin keine fA1/4r einen Erlass erforderliche Unbilligkeit (vgl. <u>§Â 44 SGB II</u>) dargelegt hat. Es wäre allerdings zu klären gewesen, ob die Ã∏bertragung der Aufgaben des Forderungseinzuges und damit die ̸bertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Erlassantrag auf die Bundesagentur für Arbeit den Anforderungen des Bundessozialgerichtes (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 2020 â∏∏ B 14 AS 28/19 R â∏ BSGE 130, 144 ff. = SozR 4-4200 §Â 44b Nr. 6 = juris; BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022 â∏ BÂ <u>7/14 AS 25/21</u> R â∏ juris) entsprochen hÃxtte. Aus alledem ergibt sich die ausgeworfene Quote der erstattungsfÃxhigen Kosten.

III. Gründe für die Zulassung der Revision (vgl. <u>§Â 160 Abs. 2 SGG</u>) liegen nicht vor. Die von der vormaligen Beklagten, der Bundesagentur für Arbeit, sowie dem jetzigen Beklagten als rechtsgrundsätzlich erachtete Rechtsfrage, ob die Entscheidung im Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. März 2021 (Az.: <u>B 11 AL 5/20 R</u>) auch auf Erstattungsforderungen, die auf einer Aufhebung einer vorläufigen Leistungsbewilligung beruhen, und auf die Forderung der Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne von <u>§Â 335 SGB III</u> übertragbar ist, lässt sich auf der Grundlage vorhandener Rechtsprechung des Bundessozialgerichts es beantworten.

Â

Erstellt am: 09.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024